

Berufskrankheit

Wenn eine Erkrankung als Berufskrankheit anerkannt wird, ist die gesetzliche Unfallversicherung für die Gewährung der Leistungen an den Arbeitnehmer zuständig. Auch für Sie als Arbeitgeber können einige Besonderheiten zu beachten sein.

Worum handelt es sich?

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die in der Berufskrankheiten-Liste (BK-Liste) aufgeführt sind. Sie ist Anlage der Berufskrankheitenverordnung (BKV). Die BK-Liste enthält ausschließlich Krankheiten, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind und denen bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Wenn eine Erkrankung nicht in der Liste enthalten ist oder bestimmte gesetzlich definierte Voraussetzungen nicht erfüllt sind, gibt es die Möglichkeit, in Einzelfällen eine Erkrankung wie eine Berufskrankheit anzuerkennen. Dafür reicht ein einfacher Zusammenhang der Erkrankung mit einer beruflichen Tätigkeit nicht aus. Es müssen vielmehr neue Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft belegen, dass für eine bestimmte Personengruppe arbeitsbedingt ein deutlich erhöhtes Risiko besteht, an einer bestimmten Gesundheitsstörung zu erkranken. Aus diesem Grund können auch die in der Bevölkerung weit verbreiteten Volkskrankheiten im Bereich Muskel- und Skelett-Erkrankungen nur unter besonderen Voraussetzungen Berufskrankheiten sein.

Welcher Zweck wird erfüllt?

Wenn trotz aller Vorsicht und Präventionsmaßnahmen eine Berufskrankheit auftritt, sind die Versicherten der gesetzlichen Unfallversicherung abgesichert. Die Berufsgenossenschaft oder die Unfallkasse kümmert sich darum, wie es medizinisch und beruflich weitergeht. Dabei umfassen die Leistungen sowohl eine Rehabilitation als auch finanzielle Entschädigungsleistungen wie z. B. Verletztengeld und Renten. Falls erforderlich, übernimmt die gesetzliche Unfallversicherung auch Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Selbstständige sowie Unternehmer sind selbst in der Regel nicht automatisch versichert. Sie können sich aber freiwillig auf Antrag versichern. Einige wenige Gruppen sind kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wie z. B.: Hebammen, Physiotherapeuten und Logopäden.

In ähnlicher Weise sind Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Gartenbau kraft Gesetzes in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung versichert. Dafür zuständig ist die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft als Teil der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG).

Informationsportal für Arbeitgeber

Welche Norm ist Grundlage?

[§§ 7 bis 13 und 26ff. SGB VII](#) sowie [Berufskrankheiten-Verordnung \(BKV\)](#) mit der [BK-Liste als Anlage 1](#)

Wo kann ich mich informieren?

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) ist Ansprechpartner für allgemeine Fragen. Informationen der [DGUV zu Berufskrankheiten](#) finden Sie unter dem angegebenen Link. Im konkreten Versicherungsfall können Sie sich direkt an die zuständige Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse wenden.

Für spezifische Fragestellungen im Bereich der landwirtschaftlichen Unfallversicherung wie auch im konkreten landwirtschaftlichen Versicherungsfall steht Ihnen die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in der SVLFG als Ansprechpartner zur Verfügung. Sie haben dort die Möglichkeit, persönlichen [Kontakt zur SVLFG](#) unter dem angegebenen Link aufzunehmen.

Was muss ich tun?

Ärzte und Arbeitgeber sowie die landwirtschaftlichen Unternehmer sind verpflichtet, den Verdacht auf das Vorliegen einer Berufskrankheit an den Unfallversicherungsträger zu melden. Auch die Krankenkassen sollen entsprechende Hinweise an den Unfallversicherungsträger geben. Natürlich können Betroffene ihre Erkrankung auch selbst bei ihrer Berufsgenossenschaft oder Unfallkasse melden. Die [Anzeige des Unternehmers bei Anhaltspunkten für eine Berufskrankheit](#) (PDF) finden Sie unter dem angegebenen Link als Formular.